

GGR-Geschäfte

2015-811

23

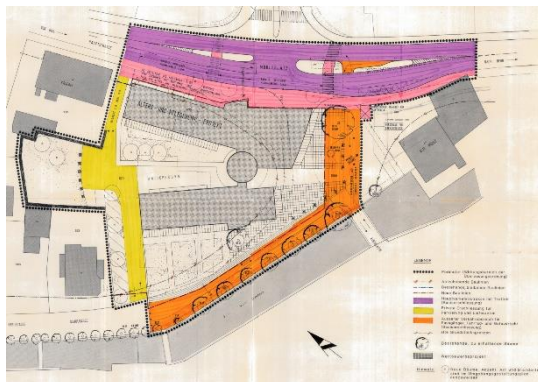
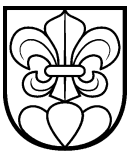
050.54 Planung + Baubewilligungen; Raumplanung; Überbauungsordnungen Lyss

P

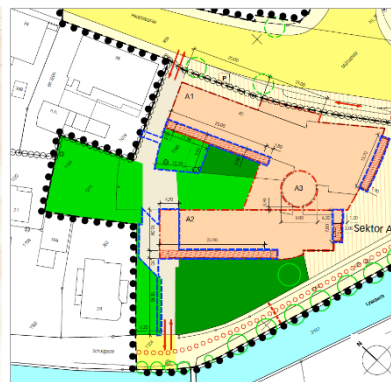
Überbauungsordnung (ÜO) 1/86 «Alters- und Pflegeheim Lyss-Buswil» am Mühleplatz (Nr. 30); Aufhebung

Ausgangslage / Vorgeschichte

Die Altersheim Lyss-Buswil AG beabsichtigt mehr Pflegeplätze bereitzustellen und zu diesem Zweck den Westflügel des erhaltenswerten Gebäudes (K-Objekt), analog der strassenseitigen Aufstockung aus dem Jahr 2006, um ein Geschoss aufzustocken und zu erweitern. Hierzu ist eine Änderung der Überbauungsordnung (ÜO) Nr. 55 Altersheim notwendig. Die zugrundeliegende Zone mit Planungspflicht (ZPP) muss nicht geändert werden. Nach der Durchführung eines qualifizierten Workshopverfahrens gemäss SIA und der öffentlichen Auflage ohne Einsprachen, konnte der GR die Änderung der ÜO durch den GR am 15.12.2025 beschliessen und beim Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung (AGR) einreichen.



ÜO Nr. 30, GGR 28.05.1987



ÜO Nr. 55, GR 15.12.2025

Problemstellung

In der Vorprüfung durch das AGR wurde festgestellt, dass im selben Perimeter noch die Überbauungsordnung 1/86 Alters- und Pflegeheim Lyss-Buswil (ÜO Nr. 30) besteht, welche am 25.05.1987 durch den GGR beschliessen wurde. Die Inhalte der ÜO Nr. 30 wurden 2006 in die ÜO Nr. 55 überführt, ohne jedoch die ÜO Nr. 30 aufzuheben.

Rechtliches

Werden rechtskräftige Vorschriften aufgehoben, muss der dazugehörige Beschluss durch das gleiche Gemeindeorgan erfolgen, welches die Vorschriften erlassen hat. Hierbei handelt es sich um eine alte Sonderbauvorschrift, die 1987 nach damaliger Kompetenzregelung durch den GGR beschliessen worden ist. Nach heutiger Kompetenzregelung ist der GR für den Erlass von Überbauungsordnungen zuständig, sofern dem, wie in diesem Fall, eine Zone mit Planungspflicht (ZPP) zugrunde liegt.

Lösung

Mit dem vorliegenden Geschäft wird dem GGR die Aufhebung der ÜO 1/86 / ÜO Nr. 30 beantragt. Die aufzuhebende ÜO 1/86 / ÜO Nr. 30 lag parallel zur Änderung der ÜO Nr. 55 vom 19.09.2025 – 24.10.2025 öffentlich auf. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Erwägungen

Diethelm Adrian, Grüne: Der Redner möchte darauf hinweisen, dass der Plan aus dem Jahr 1987 deutlich mehr Bäume aufzeichnet als heute vorhanden sind. Mit dem Ausbau wird ein Teil der Fläche zusätzlich versiegelt. Dies soll ein Wink an die Verwaltung sein, gewisse ökologische Aufwertungen zu planen. Beispielsweise könnten die Bäume nachgepflanzt werden, auch wenn sie nicht auf dem Plan stehen.

Nobs Stefan, Gemeindepräsident, FDP: Auf dieses Anliegen wurde bereits in der parlamentarischen Kommission aufmerksam gemacht. Schon damals wurde darauf hingewiesen, dass es hier um die Aufhebung geht. Die geltende ÜO stammt aus dem Jahr 2006, ist rechtskräftig und gültig. An dieser Stelle wird nur über die alte ÜO gesprochen, die aufgehoben werden soll. Deshalb gilt die ÜO aus dem Jahr 2006.

Beschluss 37 : 0 Stimmen

Der GGR beschliesst, die Aufhebung der Überbauungsordnung (ÜO) 1/86 «Alters- und Pflegeheim Lyss-Busswil» am Mühleplatz (Nr. 30 «Altersheim»).

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung gemäss Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO).

Beilagen aufzuhebende ÜO 30 / UeO 1/86, bestehend aus ÜO-Plan und Bericht
Zum Verständnis:
Planungsinstrument ÜO-Plan_251120_BE

